

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt I

- Neuss -

12. Änderung

(Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL)

Satzungsentwurf

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
0.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke	1-6
1.	Erläuterungen zur 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	7
2.	Inhalt der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	7
3.	Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - -	8
3.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (Ergänzung und Änderung)	8 - 10
3.2	Landschaftsschutzgebiete (Ergänzung und Änderung)	10
3.2.1	Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung	10 - 11
3.2.2	Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 Untere Erft bis Selikum	12 - 13
4.	Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13
5.	Strategische Umweltprüfung	14 - 32

Anlagen Karten:

- Entwicklungs- und Festsetzungskarte, 12. Änd. LP I

Karten zur SUP:

- Bodendenkmäler, Kulturlandschaft
- Geschützte Biotope

0 Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 12. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Art.1G v.15.09.2017 (BGBl. IS. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG- vom 15.11.2016, GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 24.06.2020 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.03.2021 in der Zeit vom 15.03. bis 16.04.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (1) LNatSchG NRW) sowie die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) Nr.2 BNatSchG und des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 70 LNatSchG NRW erfolgte in der Zeit vom 05.03. bis 16.04.2021.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 30.06.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 14 i.V.m. §15 und § 17 LNatSchG NRW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 16 NRW LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.09.2021 in der Zeit vom 04.10.2021 bis 01.11.2021 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzvereinigungen und des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde hat gemäß §15 LNatSchG NRW in der Zeit vom 22.09.2021 bis 20.10.2021 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 7, §14ff und § 20 LNatSchG, in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 16.03.2022 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung unveränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 18 LNatSchG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Naturschutzbehörde – am Az.:.....angezeigt.
Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf,

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Bereithaltung und Gelegenheit zur öffentlichen Einsichtnahme dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1. Erläuterungen zur 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

In seiner Sitzung am 24.06.2020 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz -) v. 15.11.2016 (GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214) die Aufstellung der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - .

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des vorgelegten Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge des Änderungsverfahrens werden ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt.

Der Satzungsentwurf bleibt gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren zur öffentlichen Auslegung unverändert.

2. Inhalt der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

Diese Änderungsplanung enthält insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Ergänzung und Änderung der Entwicklungsziele für die Landschaft (Text sowie Entwicklungs- und Festsetzungskarte),

Im Geltungsbereich der LP-Änderung stellte der bisherige Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 1 dar „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Die geplante Umgestaltung und Entwicklung der Erftauenlandschaft erfordert die Darstellung eines Entwicklungsziels welches die geplanten Veränderungen zur Anpassung der Erft an die zukünftigen Abflussverhältnisse, im Sinne einer naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue berücksichtigt und zum Ausdruck bringt.

- Ergänzung und Änderung der textlichen Festsetzungen und Darstellungen für Landschaftsschutzgebiete,

Die Erft und ihre Aue liegen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung in Landschaftsschutzgebieten. Die in den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verbote stellen auf die Erhaltung des „Status Quo“ der Landschaft ab und widersprechen insofern teilweise den geplanten Umgestaltungen der Erft. Um diesen grundsätzlichen Widerspruch aufzulösen werden, auch im Sinne der o.g. Änderung des Entwicklungsziels, die Schutzfestsetzungen zu den betroffenen Landschaftsschutzgebieten ergänzt und geändert.

3. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (Ergänzung)

Das Entwicklungsziele 6.1.7 wird um das Entwicklungsziel „Entwicklungsziel 7A“ wie folgt ergänzt und tritt an die Stelle des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung):

Entwicklungsziele (Ergänzung)

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.7	Entwicklungsziel 7A	
	Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Auenentwicklungsraum der Erft dargestellt. Das Entwicklungsziel umfasst die naturnahe Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gemäß den Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, bei gleichzeitiger Anpassung der Erft und ihrer Aue an die zukünftigen Abflussverhältnisse nach Beendigung des Tagebaus. Aspekte der naturnahen Erholung und Freizeitnutzung sollen insbesondere im Umfeld der Siedlungsbereiche in die Entwicklung einbezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung des Entwicklungszieles 7 A soll insbesondere durch die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG zur Umgestaltung der Erft erfolgen. Die Strategische Umweltprüfung zur 12.Änd. LP I-Neuss- zeigt für einzelne Umweltgüter auf, dass die Betroffenheit durch die Erftumgestaltung erst in den nachfolgenden Realisierungsplanungen erkennbar wird und in betr. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen besondere Berücksichtigung finden muss. Dies gilt insbesondere für den „Archäologischen Bereich der Erftaue“, für den „gesetzlich geschützten Altarm Neuhöfgen“ und die Problematik der Umlagerung von Altlasten im Prozess der Erftumgestaltung. In den wasser-</p>

rechtlichen Verfahren müssen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

Darüber hinaus soll die naturnahe Entwicklung der Erftaue durch gezielte räumliche Lenkung von Kompensationsmaßnahmen sowie durch Lenkung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in den Entwicklungsraum gefördert werden.

Aspekte der Freiraumgestaltung für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung sollen im siedlungsnahen Raum ermöglicht werden, sofern dies mit der Erreichung der Ziele der EU- Wasser-rahmenrichtlinie vereinbar ist. Die Gestaltung der Freiräume für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung im siedlungsnahen Raum soll in enger Abstimmung zwischen den Kommunen als Träger der Bauleitplanung und dem Rhein-Kreis Neuss erfolgen.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

die naturnahe Umgestaltung der Erft

Schaffung vielfältiger Lebensräume (z.B. für die streng geschützte Vogelart Eisvogel) entsprechend dem Leitbild für das Fließgewässer Erft (Fließgewässertypologie NRW) durch Anlage bzw. Eigenentwicklung gewässertypischer Profile mit entsprechenden Sohl- und Böschungsstrukturen, Flachwasser-zonen, Vegetationsstrukturen usw.

die naturnahe Entwicklung von Stillgewässern und Fließgewässern in der Erftaue

Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer nach Vorgabe zu erarbeitender Entwicklungskonzepte

die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Auenlebensräume

Erhaltung der vorhandenen Grünlandnutzung und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz
Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz

die Gestaltung von siedlungsnahen Freiräumen für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung

Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten
die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen
die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)
die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren
die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen

Initiativen zur Gestaltung der Freiräume im siedlungsnahen Raum können sich im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG zur Umgestaltung der Erft ergeben. Zur Umsetzung dieser Initiativen sollen in enger Abstimmung zwischen den Kommunen als Träger der Bauleitplanung und dem Rhein-Kreis Neuss integrierte Entwicklungskonzepte erarbeitet werden, um die Ziele des Landschaftsschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung und der Freizeitnutzung aufeinander abzustimmen.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (Ergänzung und Änderung)

3.2.1 Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung

(Textänderungen und -ergänzungen in roter und kursiv gestellter Schrift)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'

Die Festsetzung erfolgt gemäß *§ 26 Abs.1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG*, insbesondere

- wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung,
- als prägendes Landschaftselement,
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen,

Erläuterungen

Aus Gründen des Artenschutzes besonders wertvoll sind:

- Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath
- Selikumer Park und angrenzender Auenbereich
- östliche Erftaue zwischen Eppinghoven und Erprather Mühle
- Grabensysteme bei Gut Eppinghoven

- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
 - wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft,
 - *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftauenlandschaft,*
 - *in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie.*
- Holzheimer Wald (Im Rosengarten)
 - Park von Gut Eppinghoven

Gebietsspezifische Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:

- *die Durchführung eines Monitoring der Flussartengemeinschaften bei Feststellung einer massiven Ausbreitung invasiver Neobiota im Sinne des § 40 a BNatSchG im Verfahrensgebiet der Erft nach § 68 WHG.*
- *Die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der invasiven Neobiota nach Maßgabe der Monitoringergebnisse unter Berücksichtigung von § 40 a BNatSchG.*
- *Die Berücksichtigung der Erfordernisse zur Minimierung invasiver Neobiota gem. §40a BNatSchG im Verfahren nach § 68 WHG.*

Die Gebotsfestsetzungen zum Umgang mit sogenannten invasiven Arten (Neobiota) sind aufgrund der Vorgaben des § 40 a BNatSchG erforderlich.

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft sollen auch zu einer verbesserten Durchgängigkeit der Erft führen und damit auch zur Ausbreitung gewässergebundener Tierarten. Dieser gewünschte Aspekt der Biotopvernetzung kann aber auch zur Ausbreitung von invasiven Tierarten (Neozoen) beitragen.

*Das LANUV weist hier insbesondere auf die Arten Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) und Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) hin.*

Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.7 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung' bleiben:

- *die Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG.*

Hierzu zählen alle gem. § 68 WHG zugelassenen Maßnahmen

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 Untere Erft bis Selikum

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet 'Untere Erft bis Selikum'

Die Festsetzung erfolgt gemäß *gemäß § 26 Abs.1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG*, insbesondere

- wegen seiner botanischen und ornithologischen Bedeutung,
- als prägendes Landschaftselement,
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftauenlandschaft,*
- *in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie.*

Gebietsspezifische Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:

- *die Durchführung eines Monitoring der Flussartengemeinschaften bei Feststellung einer massiven Ausbreitung invasiver Neobiota im Sinne des § 40 a BNatSchG im Verfahrensgebiet der Erft nach § 68 WHG.*
- *Die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der invasiven Neobiota nach Maßgabe der Monitoring-ergebnisse unter Berücksichtigung von § 40 a BNatSchG.*
- *Die Berücksichtigung der Erfordernisse zur Minimierung invasiver Neobiota gem. §40a BNatSchG im Verfahren nach § 68 WHG.*

Die Gebotsfestsetzungen zum Umgang mit sogenannten invasiven Arten (Neobiota) sind aufgrund der Vorgaben des § 40 a BNatSchG erforderlich.

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft sollen auch zu einer verbesserten Durchgängigkeit der Erft führen und damit auch zur Ausbreitung gewässergebundener Tierarten. Dieser gewünschte Aspekt der Biotopvernetzung kann aber auch zur Ausbreitung von invasiven Tierarten (Neozoen) beitragen.

Das LANUV weist hier insbesondere auf die Arten Roter Amerikanischer Sumpf-

krebs (Procambarus clarkii) und Blaubandbärbling (Pseudorasbora parva) hin.

Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.6 'Untere Erft bis Selikum' bleiben:

Hierzu zählen alle gem. § 68 WHG zugelassenen Maßnahmen

- *die Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG.*

4. Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 12. Änderung LP I ist als **Anlage** beigelegt.

Die Änderungen in der Karte betreffen die Darstellung des Entwicklungsziels EZ 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“ für den Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung. Diese Darstellung tritt an die Darstellung des Entwicklungsziels 1 Erhaltung: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

5.) **Strategische Umweltprüfung**

Strategische Umweltprüfung

gem. Teil 3 des UVPG in Verbindung mit § 52 UVPG
und §9 LNatSchG

zur 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt I -Neuss-
(Erftumgestaltung, EU-WRRL)

**rhein
kreis
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs-,
Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen**

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen und Erfordernis der Strategischen Umweltprüfung
2. Inhalt und Ziele der Landschaftsplanänderung und Merkmale der Planänderung mit Bezug zu möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt
 - 2.1 Änderung des Entwicklungsziels
 - 2.2 Änderung der LSG Festsetzung
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landschaftsplanänderung (Nullvariante)
4. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt sowie der Maßnahmen, die eventuelle negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt verhindern, verringern oder ausgleichen
 - 4.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope (Gesetzlich geschützte Biotope)
 - 4.2 Schutzgut Boden
 - 4.3 Schutzgut Wasser
 - 4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
 - 4.5 Schutzgut Bodendenkmäler, Kulturlandschaft
 - 4.5.1 Bodendenkmäler
 - 4.5.2 Kulturlandschaft
5. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG
6. Zusammenfassende Bewertung

Anlagen zur SUP

Anlage: Karte zur SUP, Bodendenkmäler, Kulturlandschaft

Anlage: Abbildungen zur SUP, Bodendenkmäler

Anlage: Karte zur SUP, Geschützte Biotope

1. Gesetzliche Grundlagen und Erfordernis der Strategischen Umweltprüfung

Gem. § 52 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.), richten sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.

Gem. § 9 (1) des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21 Juli 2000 in der Neufassung des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 ist bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die Anforderungen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung richten sich nach den Vorgaben des Teil 3 des UVPG.

2. Inhalt und Ziele der Landschaftsplanänderung und Merkmale der Planänderung mit Bezug zu möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt

Inhalt der 12. Änd. des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss - ist gem. Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 24.06.2020 die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.

Die 12. Änderung des Landschaftsplanes I soll die planungsrechtlichen Vorgaben des Landschaftsplanes für den Bereich der Erftaue ändern, um die Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu vereinfachen und damit eine beschleunigte Umsetzung zu ermöglichen.

Grundlage für die erforderlichen Änderungen des Landschaftsplanes ist insofern die Planung gem. EU-WRRL zur Umgestaltung der Erft auf Basis des Perspektivkonzeptes Erft 2045 zum aktuellen Planungsstand des Erftverbandes. Für das LP-Änderungsverfahren wird der Planungsstand des Erftverbands zur Umgestaltung der Erft in der Fassung vom August 2020 zu Grunde gelegt.

Ein wesentliches Element der Erftumgestaltung ist eine Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs. Aus einer direkten Umgestaltung der Erft, sowie aufgrund der Initiierung eigendynamischer Entwicklungen des Gewässers ergibt sich die sogenannte Zieltrasse, die den prognostizierten Verlauf der Erft nach etwa einer Generation (ca. 25 Jahre) beschreibt.

Diese Zieltrasse wurde in die Karte des Landschaftsplanes übertragen (siehe nachrichtliche Darstellung im Entwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 12.Änd. LP I) um die Betroffenheit für erforderliche Änderungen im Einzelnen zu erkennen.

Neben der konkreten Betroffenheit einzelner kleinräumiger Festsetzungen des Landschaftsplans aufgrund der Inanspruchnahme durch die neue Zieltrasse ergeben sich auch erforderliche Änderungen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung.

Die erforderlichen Änderungen finden sich konkret in der Änderungsplanung. Im Folgenden werden die Änderungen mit Bezug zu möglichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgezeigt.

2.1 Änderung des Entwicklungsziels

Im Geltungsbereich der LP-Änderung stellt der aktuelle Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 1 dar „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die geplante Umgestaltung und Entwicklung der Erftauenlandschaft erfordert die Darstellung eines Entwicklungsziels welches die geplanten Veränderungen zur Anpassung der Erft an die zukünftigen Abflussverhältnisse, im Sinne einer naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue berücksichtigt und zum Ausdruck bringt.

Es wird ein neues Entwicklungsziel textlich und zeichnerisch dargestellt:

Entwicklungsziel 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“

Die Darstellung des Entwicklungsziels 7A in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans erfolgt für den gesamten Geltungsbereich der 12. Änderung LP I.

Auswirkung der Planänderung mit Umweltbezug:

Gem. § 10 LNatSchG NRW geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Gemäß § 22 (1) LNatSchG NRW sind die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Wirkung der Darstellung von Entwicklungszielen bedeutet die Darstellung des Entwicklungsziels 7A, dass die Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Geltungsbereich der LP-Änderung das neue räumlich fachliche Leitbild des Landschaftsplanes wird. An diesem Leitbild müssen sich die konkreten Festsetzungen für Schutzgebiete, sowie die übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes zur Entwicklung der Landschaft orientieren. Dieses Entwicklungsziel ist zudem bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Somit kommen allen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Entwicklungsziels, im Falle der Abwägung mit anderen Rechtsvorgaben, ein besonderes Gewicht zu.

2.2 Änderung der LSG Festsetzung

Die Erft und ihre Aue liegen im Geltungsbereich der LP-Änderung im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ sowie Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“. Die im Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Verbote stellen auf die Erhaltung des „Status Quo“ der Landschaft ab und widersprechen insofern den geplanten Umgestaltungen der Erft. Um diesen grundsätzlichen Widerspruch aufzulösen soll, auch im Sinne der o.g. Darstellung des neuen Entwicklungsziels, die Schutzfestsetzung zu den betr. Landschaftsschutzgebieten ergänzt werden:

Ergänzung der Schutzfestsetzung zum LSG Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ sowie Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“ „Erftniederung“:

- Ergänzung des Schutzzwecks um die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Einfügung einer Unberührtheitsklausel für die „Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG“,
- Einfügung einer Gebotsfestsetzung zur Begrenzung der Ausbreitung invasiver Arten (Neobiota).

Auswirkung der Planänderung mit Umweltbezug:

Gem. § 26 (1) BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Schutzfestsetzung im Landschaftsplan konkretisiert den Schutzzweck für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet, ebenso werden die erforderliche Ver- und Gebotsfestsetzungen getroffen um den Charakter des Gebiets gem. dem besonderen Schutzzweck zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Ergänzung des Schutzzwecks um die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie bedeuten insofern, dass gerade diese Maßnahmen der Erftumgestaltung gewollt und schutzgebietskonform sind. Darüber hinaus wird durch die Einfügung einer Unberührtheitsklausel für die „Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG“ festgestellt, dass die Verbotsbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Erftniederung“ der Umsetzung der Erftumgestaltung im Rahmen der geltenden Gesetze z.B. des Wasserrechts und Artenschutzrechts nicht widersprechen. Auch die Einfügung einer gebundenen Ausnahmeregelung für die im LSG festgesetzten Flächen mit Umbruchverbot dient der Umsetzung der Maßnahmen zur Erftumgestaltung, wobei die Erteilung der Ausnahme jedoch einer nochmaligen Prüfung durch die Unter Naturschutzbehörde bedarf, ob die Inanspruchnahme der Flächen mit Umbruchverbot auch für die Umsetzung der wasserrahmenrichtlinienkonformen Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRRL erforderlich sind. Die Gebotsfestsetzung zur Begrenzung invasiver Arten fördert die naturnahe Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft in der Erft.

3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landschaftsplanänderung (Nullvariante)

Nach den derzeitigen Vorgaben des Landschaftsplanes soll der Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung erhalten und in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials behutsam weiterentwickelt werden.

Die Erft und ihre Aue sind derzeit durch die Funktion des Gewässers als Vorfluter für die Sumpfungswässer des Braunkohlentagebaus gekennzeichnet. Das Gewässerbett ist hinsichtlich des Gewässerprofils und Ausbaustandards an die hohen Abflüsse der Tagebausümpfungen (bis zu 30 Kubikmeter pro Sekunde im Jahresmittel bei einem natürlichen Abfluss von rund 4 Kubikmeter pro Sekunde) angepasst. Es weist entsprechende durch Uferbefestigungen gesicherte statische Längs- und Querprofile auf. Zu dem unnatürlich hohen Abfluss sowie der beeinträchtigten chemisch physikalischen Wasserqualität kommen noch die häufigen Stauhaltungen für die historischen Nutzungsrechte der Mühlen. Insgesamt ist der Zustand der Erft als stark anthropogen beeinflusst zu bezeichnen und hat aufgrund dessen, im Vergleich zu einem naturnahen Gewässer, nur geringe ökologische Wertigkeiten.

Mit dem Auslaufen der Braunkohlengewinnung und der erheblich gegenüber der heutigen Menge reduzierten Wasserführung, würden sich die ökologischen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern. Hinzu kommt die zunehmende Varianz der Abflüsse zwischen Hoch und Niedrigwasser. Ohne eine grundsätzliche Anpassung der Erft an die geänderten Rahmenbedingungen wären erhebliche ökologische Verschlechterungen zu erwarten. Das heute bestehende Gewässerbett ist für die zukünftig abfließende natürliche Wassermenge deutlich zu groß. Bei den reduzierten Abflussmengen würden sich insbesondere auch die Stauhaltungen der Erft aufgrund der Verlängerungen der hydraulischen Aufenthaltszeiten in den Stauhaltungen gravierend auf die Gewässergüte und den Ökologischen Zustand des Gewässers auswirken. Eine Erhöhung der Gewässertemperatur und Eutrophierungserscheinungen wären die Folge. Hieraus wiederum würden sekundäre organische Belastungen durch übermäßige Entwicklung des Phytoplanktons und entsprechende Sauerstoffdefizite, die insbesondere die Fischfauna und das Makrozoobenthos beeinträchtigen würden resultieren.

Vor dem dargestellten Hintergrund der Nullvariante ist die Umgestaltung der Erft zwingend notwendig um die Erft auf die reduzierte Wasserführung mit dem Auslaufen der Braunkohlengewinnung anzupassen. Nur mit einer Umgestaltung der Erft, die den guten ökologischen Zustand zum Ziel hat (EU-Wasserrahmenrichtlinie) können die erheblichen ökologischen, ökonomischen und landschaftlichen Beeinträchtigungen abgewendet werden, welche ohne Realisierung der Erftumgestaltung eintreten würden.

Der derzeitige Landschaftsplan stellt auf die Erhaltung des Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung ab und auf eine behutsame Entwicklung in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials. Nicht vorgesehen ist im aktuellen Landschaftsplan eine Entwicklung der Erftlandschaft in der umfassenden und großräumigen Form, wie diese im Perspektivkonzept Erft zur Umgestaltung gem. EU-WRRL geplant ist. Aus dieser großräumigen Entwicklungsplanung des Perspektivkonzepts Erft im planerischen Umfeld des, im Bereich der Erftaue sichernden und bewahrenden Landschaftsplanes, ergeben sich der grundsätzliche Anpassungsbedarf und die Notwendigkeit der Änderung des Landschaftsplanes.

4. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt sowie der Maßnahmen, die eventuelle negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt verhindern, verringern oder ausgleichen

In Zusammenhang mit der Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens ist vorab festzustellen, dass es sich bei der 12. Änderung des LP I um eine Änderung der planungsrechtlichen Vorgaben handelt um die EU - Richtlinienkonforme Umgestaltung der Erft zu vereinfachen und damit eine beschleunigte Umsetzung zu ermöglichen. Es handelt sich also nicht um die wasserrechtlichen oder sonstigen Verfahren die zur Realisierung der Maßnahmen erforderlich sind. Erst in diesen Verfahren werden die Umweltbelange in umfassender Hinsicht geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften vorgegeben.

Um die Auswirkungen, welche durch die 12. Änderung des LP I planungsrechtlich vorbereitet werden, zu beschreiben, soll dennoch auf die Maßnahmen der Erftumgestaltung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt eingegangen werden.

4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Erftumbaus

Die geplanten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft wurden im sogenannten Perspektivkonzept zur Erft erarbeitet und wurden im Rahmen der weiteren Umsetzungsplanungen des Erftverbandes detailliert und teilweise modifiziert.

Die Planung erfolgt abschnittsweise entsprechend der charakteristischen Voraussetzungen und dem planerischen Umgang zur Erreichung der Ziele für die jeweiligen Flussabschnitte. Die einzelnen Planungsabschnitte sind in den Unterlagen zur LP-Änderung enthalten (Nachrichtliche Darstellung im Entwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 12. Änd. LP I).

Die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen orientieren sich stets an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Soweit möglich, soll das neue Erftbett über eine gelenkte Eigendynamik der Erft entwickelt werden (siehe Abschnitt 6 tlw.). In anderen Fällen ist eine Reaktivierung der Primäraue durch Sohlanhebung und Verkleinerung des Gerinnes vorgesehen (siehe Abschnitt 5 tlw. und 1 tlw.). Soweit möglich werden die noch vorhandenen Strukturen des „historischen Erftverlaufs“ in die Planung eingebunden und beispielsweise historische Grinnemulden in den Erftverlauf integriert. Ist dies nicht möglich muss eine Neutrassierung des Erftverlaufs vorgenommen werden.

Die planerische Behandlung der einzelnen Abschnitte wird im Folgenden aufgeführt:

Abschnitt 7, Mündung Fluterft Neubrück bis Münchrath:

Anlage einer Sekundäraue im Bereich eines Altgewässers, sowie Beibehaltung des Erftverlaufs

Abschnitt 6, Münchrath bis Museumsinsel Hombroich:

Eigendynamik / Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes

Abschnitt 5, Museumsinsel Hombroich bis Eppinghover Mühle:

Erhalt/Reaktivierung Primäraue durch Sohlanhebung und Verkleinerung Gerinne

Abschnitt 4, Eppinghover Mühle bis Erprather Mühle:

Anlage einer Sekundäraue im vorhandenen Erftbett, sowie bei Neutrassierung der Erft

Abschnitt 3, Erprather Mühle bis Selikum:

Anlage /Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes

Abschnitt 2, Selikum bis Gnadentaler Mühle:

Anlage /Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes und ggf. Sohlanhebung

Abschnitt 1, Gnadentaler Mühle bis Mündung Grimlinghausen:

Erhalt/Reaktivierung Primäraue, sowie Neutrassierung und Verfüllung des heutigen Erftbettes

4.2 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope (Gesetzlich geschützte Biotope)

Das Entwicklungsziel und die daraus abgeleiteten Festsetzungen sowie die Schutzgebietsfestsetzungen mit den zahlreichen allgemeinen und gebietsspezifischen Ge- und Verboten dienen generell der Sicherung und Weiterentwicklung des Naturhaushalts und der Artenvielfalt, so dass nachhaltige negative Auswirkungen des Landschaftsplans auf diese Schutzgüter grundsätzlich auszuschließen sind.

Baubedingt treten jedoch bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen vorübergehend negative Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und Biotope auf. In jedem Planungsabschnitt des Erftumbaus wird durch die neue Trassenführung in die vorhandenen Biotopstrukturen mit der jeweiligen Flora und Fauna eingegriffen. Die Intensität der Eingriffe nimmt von den Maßnahmen der gelenkten Eigendynamik bis hin zu erforderlichen Neutrassierungen grundsätzlich zu und ist ebenfalls von der Empfindlichkeit und dem Wert der beanspruchten Biotop- und Habitatstrukturen abhängig. Zunächst werden Lebensräume zerstört werden bevor diese dann, nach erfolgter naturnaher Umgestaltung der Erft, wiederbesiedelt oder neu besiedelt werden können. Durch Eingriffe in die Gehölze und den Boden werden Lebensräume unterschiedlichster Tierarten beansprucht. Das betrifft dort u.a. heimische Vögel, Säuger, Amphibien und Reptilien.

Gesetzlich geschützte Biotope

Von besonderer Relevanz sind die Eingriffe sofern gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG betroffen sind. Zur Analyse der potenziellen Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope sind diese in der **Anlage (Karte zur SUP; Gesetzlich geschützte Biotope)** dargestellt. Die Karte stellt die planerische Zieltrasse des Erftverbandes, den Geltungsbereich der LP-Änderung und die gesetzlich geschützten Biotope gem. der Angaben des LANUV dar. Folgende gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Geltungsbereichs der LP-Änderung:

Altarmschlinge bei Gruissem (BT-4805-0001-2011)

Naturnaher Altarm ca. 0,5 ha, nicht durchströmt mit einseitiger Anbindung an den Erftverlauf

Betroffenheit LP-Änderung:

Dieser geschützte Biotop liegt im Geltungsbereich der LP-Änderung, südlich des aktuellen Erftverlaufs. Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht, da die derzeitige Zieltrasse nördlich des aktuellen Erftverlaufs liegt und insofern den geschützten Biotop nicht tangiert. Eine Anbindung an den neuen Erftverlauf bleibt bestehen.

Altarm Neuhöfgen (BT-4806-0003-2010)

Altwasser, abgebunden mit gesellschaftstypischer Artkombination

Betroffenheit LP-Änderung:

Dieser geschützte Biotop ist unmittelbar durch die Planung betroffen, da er in die Zieltrasse der Erft eingebunden werden soll. Für diesen Teil der Zieltrasse muss in den wasserrechtlichen Verfahren eine projektbezogenen UVS durchgeführt werden in der auch Planungsvarianten zu prüfen sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch eine artenschutzrechtliche gutachterliche Analyse des Istbestandes und Prognose der Umweltauswirkungen durchzuführen. Hier wird die Frage einer notwendigen Änderung der aktuellen Zieltrasse zu prüfen sein.

Erftverlauf ohne Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope

Für jeden Bereich des Perspektivkonzeptes ist eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. § 68 WHG durchzuführen, die alle Maßnahmen umfasst. Von Bedeutung sind hier auch die Verwendung des Bodenaushubs und die Maßnahmen zur Verfüllung der alten Trasse. Dabei sind insbesondere der Schutz der aquatischen Lebewesen wie z. B. Fische, Muscheln, Laich zu berücksichtigen.

Entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen müssen in den wasserrechtlichen Verfahren vorgegeben werden. Beispielsweise wird die Anlage fischfreier Stillgewässer als Ersatzlebensraum für Amphibien in die wasserrechtlichen Verfahren einfließen. Für den gesamten Erftverlauf wird die Problematik der Einwanderung invasiver Arten im Landschaftsplan benannt (LSG, Gebotsfestsetzung) und das rechtliche Erfordernis gegensteuernder Maßnahmen gefordert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung nach temporär negativen Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna, Biotope mittelfristig zu einer positiven Entwicklung der bestehenden Biotopstrukturen und damit zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität für die Pflanzen- und Tierwelt führen. Beispielsweise können hier die Verbesserungen der Habitat – Ausstattung durch die Schaffung von Steilufern und auendynamischen Prozessen für die streng geschützte Vogelart Eisvogel genannt werden. Nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Hiervon auszunehmen ist der gesetzliche geschützte Altarm Neuhöfgen der im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren einer expliziten Projekt UVS unterzogen werden muss. Abhängig vom Ergebnis der UVS ist ggf. eine Änderung oder Modifizierung der Zieltrasse, bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

4.3 Schutzgut Boden

Die Erhaltung und der Schutz des Bodens sind grundsätzlicher Gegenstand des Landschaftsplans und kommen in vielfältigen Vorgaben zum Ausdruck. So ist beispielsweise das Verbot der Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens im LSG und damit im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung ausgeschlossen.

Baubedingt werden bei den aktiven Gestaltungsmaßnahmen auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten. In jedem Planungsabschnitt des Erftumbaus wird durch die neue Trassenführung in die vorhandenen Bodenstrukturen eingegriffen. Dabei wird der Eingriff in gewachsene Bodenstrukturen jedoch nur auf unbedingt erforderlichen Abschnitten

erfolgen und im Übrigen die Strukturen des ehemaligen historischen Erftverlaufs nutzen. Durch die Anhebung der Erftsohle ist mittelfristig und auf Teilflächen eine Verbesserung des Bodenwasserhaushalts der Auenböden zu erwarten.

Die Problematik der Umlagerung von Altlasten im Prozess der Erftumgestaltung bedarf einer besonders sensiblen Herangehensweise. Im wasserrechtlichen Verfahren müssen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung, aufgrund der sparsamen Beanspruchung gewachsener Böden und der teilweisen Verbesserung der Bodenwasserverhältnisse in der Aue, erhebliche und nachhaltige Eingriffe in das Schutzgut Boden ausschließen. Für die Altlastenthematik müssen im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Umgestaltungsmaßnahmen des Erftverlaufs gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie haben die ökologische Verbesserung der Erft zum Ziel. Mit der Herstellung naturraumtypischer Gewässerprofile und den vorgesehenen Laufverlängerungen und Erhöhungen der Diversitäten der Fließgeschwindigkeiten ist auch eine Verbesserung der Wasserqualität verbunden. Die Selbstreinigungskräfte des Gewässers werden durch physikalische und biologische Prozesse gesteigert und führen zu einer besseren Gewässergüte und Wasserqualität. Durch die Anhebung der Erftsohle wird auch die Beziehung des Gewässers zu seiner Aue zumindest teilweise wieder hergestellt, wodurch auch Bodenwasserverhältnisse in der Aue wieder auentypischer und damit verbessert werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung zu einer positiven Entwicklung der Wasserqualität und der Gewässergüte sowie der Bodenwasserverhältnisse in der Aue führen.

4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild umfasst die für den Menschen wahrnehmbare Physiognomie der Landschaft, also Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gemäß §1 (4) BNatSchG. Das Landschaftsbild betrifft zwar in erster Linie den visuellen Teil der Wahrnehmung, doch werden auch die übrigen Sinne angesprochen.

Die Maßnahmen der Erftumgestaltung haben eine naturnahe Entwicklung der Erft zum Ziel. Laufverlängerungen, die Ausbildung von Mäandern, ein vielfältiges Gewässerprofil mit einer erhöhten Strömungsdynamik werden das aktuelle Bild der geradlinigen und ausgebauten Erft ablösen. Insgesamt werden die Erft und ihre Aue in Richtung des Leitbildes eines naturnahen und vielfältigen Lebensraumes hin entwickelt. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftaue werden zunehmen.

Durch die Baumaßnahmen wird es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung kommen.

Die Maßnahmen der Erftumgestaltung tragen aber insgesamt und nachhaltig dazu bei, die Attraktivität der Landschaft zu erhöhen und diese damit für die Erholung aufzuwerten. Dies

gilt für die freie Landschaft deren Wegeinfrastruktur weiterhin für die Erholungsnutzung bereitsteht. Auch im Übergangsbereich zu den Siedlungsräumen sieht die Landschaftsplanänderung explizit die Berücksichtigung und gestalterische Entwicklung ortsnaher Erholungsräume vor.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft führen.

4.5 Schutzgut Bodendenkmäler, Kulturlandschaft

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich der LP-Änderung aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht für das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ insbesondere Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente von Bedeutung.

Baudenkmäler, Denkmalbereiche oder historisch erhaltenswerte Bausubstanz sind, nach Beteiligung der Denkmalbehörden, nicht von der aktuellen Umbauplanung zur Erft betroffen. Im Folgenden werden insofern Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente betrachtet.

Zur Analyse der potenziellen Betroffenheit der Bodendenkmäler und historischen Kulturlandschaftselemente sind diese in der **Anlage (Karte Bodendenkmäler, Kulturlandschaft)** dargestellt. Die Karte stellt die planerische Zieltrasse des Erftverbandes, den Geltungsbereich der LP-Änderung, die Bodendenkmäler und die Ausweisungen des Digitalen Kulturlandschaftskatasters (LVR, KuLaDig)) dar.

4.5.1 Bodendenkmäler:

Die Bodendenkmäler werden auf Basis einer archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Recherche des Plangebiets durch den LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland dargestellt. Im Folgenden werden die Bodendenkmäler im Bereich der LP-Änderung aufgeführt und ihre potenzielle Betroffenheit dargelegt. Grafisch sind die Bodendenkmäler in der **Anlage (Abbildungen Bodendenkmäler)** und **Anlage (Karte Bodendenkmäler, Kulturlandschaft)** dargestellt.

Koenenlager und Umfeld (Abb. 1)

Das Umfeld des Bodendenkmals Koenenlager liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs der LP-Änderung. Auch im Umfeld des bekannten Lagers ist mit der Existenz römischer Besiedlungsspuren im Boden auszugehen. Sämtliche Eingriffe in diesem Areal sind daher mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-ABR abzustimmen. In den Ablagerungen in Niederungen und Mooren der Auen haben sich regelhaft archäobotanische Relikte erhalten. Dazu zählen archäobotanische Reste (Pflanzenreste wie Früchte, Samen, Holz, Pollen und Sporen; Tierreste wie Knochen, Haut, Haare, Insektenkörper, Flügel, Chitinkörper und Koprolithen) und Artefakte aus organischem Material (z.B. Holzgeräte, Textilien, Leder). Für beide Gruppen gilt, dass sie sich unzerstört (und unverkohlt) nur unter feuchten Bodenbedingungen in Sümpfen, Mooren oder in grundwassergesättigten Böden erhalten können. Feuchtbö-

den stellen – besonders in den von Natur aus moorarmen Altsiedelgebieten – immer ein sel- tenes und zugleich reiches Archiv der archäologischen Überlieferung dar. Die heutigen Feuchtböden sind in den letzten 10.000 Jahren (Holozän) entstanden. Bis zum Neolithikum, dem Beginn von Sesshaftigkeit und Ackerbau vor 7.300 Jahren, kann mit Hilfe der archäobo- tanischen Reste die Umwelt der mesolithischen Jäger und Sammler rekonstruiert werden. Ab der ersten Beackerung des Landes im Neolithikum verändert der Mensch seine Umwelt mas- siv. Für die off-site-Archäologie, die sich den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (wie Gartenland, Acker, Weiden, Sammelareale, Waldnutzung) widmet, stellen die archäobo- tanischen Befunde die wichtigste Quelle dar. Die nur in Feuchtböden erhaltenen Pollen und Sporen zeigen das Wald-Offenland Verhältnis und können bis ins Detail die Nutzungssysteme (Wanderfeldbau, Viehwirtschaft, gedüngte Dauerfelder, Feldrandnutzung, Ruderalvegetation etc.) und das, was der Mensch anbaute und sammelte, dokumentieren. Da die organische Substanz über die ¹⁴C-Methode zugleich gut datierbar ist, ist eine hohe zeitliche Auflösung möglich. Es gibt im Rheinland Kulturperioden, die, wie das Endneolithikum (3500 – 2220 v. Chr.), fast ausschließlich durch den archäobotanischen Befund einer intensiv genutzten Land- schaft ohne die üblichen Überlieferungen der on-site-Archäologie (Pfosten, Gruben, Scher- ben, etc.) bekannt sind. Der archäobotanische Befund besteht zwar zunächst aus natürlichen Komponenten (dem einzelnen Pflanzenrest, dem einzelnen Pollenkorn) – wie auch ein Holz- gerät Seite 3 aus dem Rohstoff Holz besteht –, die Gesamtheit des in einem Feuchtboden er- haltenen archäobotanischen Befundes spiegelt jedoch die menschliche Nutzung der Land- schaft wider. Archäobotanische Reste sind in diesem Sinn als Funde und Befunde zu werten, da sie Zeugen der kulturellen Tätigkeit des Menschen sind. Des Weiteren bieten die Feucht- böden gute Erhaltungsbedingungen für Holz, wie Gebäudereste (beispielsweise von Mühlen, Motten, Befestigungsanlagen), Wegebefestigungen (Brücken, Bohlenwege, Stege), Relikte von Schifffahrt und Wasserbewirtschaftung (Schiffe, Boote, Flöße, Faschinen, Uferbefesti- gungen, Anlandestellen), Werkzeuge und Geräte (z. B. Holzgeschirr, Schaufeln) usw. Dar- über hinaus ist davon auszugehen, dass sich in den Niederungen eingeschwemmte Funde wie Scherben, Steinartefakte und andere Artefakte erhalten haben können. Hierbei handelt es sich zwar um verlagerte Funde (also aus dem originalen Befunde herausgerissene Funde), die aber einen deutlichen Hinweis auf in den angrenzenden Hängen erhaltene archäologische Befunde (wie Hausgrundrisse, Gruben, Brunnen usw.) geben. Diese Funde können bei Er- deingriffen aufgedeckt und unbeobachtet beseitigt werden; damit gingen wertvolle Informa- tionen zur historischen Entwicklung und zur Landschaftsnutzungsgeschichte verloren.

Betroffenheit LP-Änderung:

Durch die LP-Änderung ist das Bodendenkmal nicht betroffen. Im Rahmen der Realisierungs- planung des Erftumbaus ist das Umfeld des Koenenlagers als bodendenkmalpflegerischer Be- lang frühzeitig einzubeziehen.

NE 014 – Schloss Reuschenberg bzw. Haus Selikum (Abb. 2)

Diese Anlage stellt eine mittelalterliche Niederungsburg mit Grabenanlage dar. Bei einer Wasserburg/Niederungsburg handelt es sich um eine Burganlage, die von Wassergräben o- der natürlichen Gewässern umgeben ist. Aufgrund ihrer meist nicht exponiert gelegenen Lage handelt es sich um eine Niederungsburg.

Betroffenheit LP-Änderung:

Dieses Bodendenkmal grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der LP-Änderung an. Auch aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereichs der LP-Änderung liegt keine Betroffenheit

des Bodendenkmals vor. Dies ist ebenso für die Realisierung des Erftumbaus mit der derzeitigen Zieltrasse zu erwarten.

NE 013 – Erprather Burg/Kyburg (Abb. 3):

Bei der Erprather Burg handelt es sich um eine Motte, die im Mittelalter errichtet wurde. Die Bezeichnung „Motte“ (frz. la motte: „Klumpen“, „Erdsode“) beschreibt einen vorwiegend in Holzbauweise errichteten Burgtyp, dessen Hauptmerkmal ein künstlich angelegter Erdhügel mit einem meist turmförmigen Gebäude ist. Sie ist durch Gräben und Wälle oder Palisaden geschützt und oftmals nach dem Prinzip der Abschnittsverteidigung hintereinander gegliedert, wobei die Kernburg dann den letzten Verteidigungsabschnitt darstellt. Teile dieser Motte zeichnen sich noch heute im Gelände ab.

Betroffenheit LP-Änderung:

Das Bodendenkmal liegt im Geltungsbereich der LP-Änderung. Der rechtskräftige Landschaftsplan sieht für den Bereich des Bodendenkmals größtenteils eine Brachflächenfestsetzung (6.3.2.6 /I, Brachflächen an der Kyburg) vor. Der über die Zieltrasse der Erft leicht tangierte Pflegebereich (6.5.5.5/I, Landschaftspflegebereich östlich Erftaue zwischen Eppinghofer und Erprather Mühle) liegt direkt am aktuellen Erftverlauf in größerer Entfernung zum Bodendenkmal. Auch im Rahmen der Realisierungsplanung des Erftumbaus ist aufgrund ausreichender Entfernung des Bodendenkmals zur geplanten Zieltrasse eine Beeinträchtigung durch den Erftumbau nicht zu befürchten.

NE 016 – Vusseberg (Abb. 4)

Eine weitere Motte ist mit diesem Bodendenkmal erfasst, deren Hügel sich noch im Gelände abzeichnet.

Betroffenheit LP-Änderung:

Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht. Auch durch die derzeitige Zieltrasse der Erft wird das Bodendenkmal nicht tangiert.

NE 017 – Helpensteiner Burg (Abb.4)

Auch bei der Helpensteiner Burg handelt es sich um eine Motte.

Betroffenheit LP-Änderung:

Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht. Auch durch die derzeitige Zieltrasse der Erft wird das Bodendenkmal nicht tangiert.

Abschließend ist festzustellen, dass Bodendenkmäler durch die 12.Änderung des LP II nicht betroffen sind.

4.5.2 Kulturlandschaft:

Als Quelle zur Beschreibung der historischen Kulturlandschaftsbereiche wurden der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung herangezogen sowie das Portal LVR-KuLaDig (www.kuladig.de) ausgewertet.

Auswertung KuLaDig:

Folgende Darstellungen des KuLaDig befinden sich im Geltungsbereich, bzw. angrenzend an den Geltungsbereich der LP-Änderung. Grafisch sind die Objekte des KuLaDig in der **Anlage (Karte zur SUP)** dargestellt.

Schloss Reuschenberg und Nierenhof (O-50594-20120625-3)

Kapelle St. Cornelius in Selikum (KLD 261917)

Zisterzienserinnenkloster und Damenstift Eppinghoven (O-50598-20120625-7)

Betroffenheit LP-Änderung:

Diese KuLaDig-Objekte grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich der LP-Änderung an. Auch aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereichs der LP-Änderung liegt keine Betroffenheit der Objekte vor. Dies ist ebenso für die Realisierung des Erftumbaus mit der derzeitigen Zieltrasse zu erwarten.

Burg Helpenstein bei Neuss (O-5060-20120625-10)

Mottenhügel „Burg Hombroich“ bei Holzheim (O-50602-20120625-11), (siehe auch NE 016)

Betroffenheit LP-Änderung:

Diese KuLaDig-Objekte liegen im Geltungsbereich der LP-Änderung: Eine Betroffenheit durch die LP-Änderung besteht nicht. Auch die derzeitige Zieltrasse tangiert diese Objekte nicht.

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf:

In Bezug auf die LP-Änderung sind insbesondere die im Fachbeitrag ausgewiesenen „Kulturlandschaftsbereiche“ sowie die dort ausgewiesenen „Archäologischen Bereiche“ zu betrachten.

Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Untere Erftaue (Neuss, Grevenbroich, RPD 197)

Dieser Bereich ist in der Kartenanlage dargestellt (KuLaDig Objekt O-55079-20121004-23): Kulturlandschaft von Neuss-Selikum bis Grevenbroich-Wevelinghoven mit Gut Selikum, Schloss Reuschenberg, den wassertechnischen Anlagen der Napoleonzeit, Erprather Mühle, Haus Eppinghoven, Bergerhof, Gut Hombroich, Mühle Gilverath, Ortslage Wevelinghoven mit Untermühle. – In der Erftaue konservierte geoarchäologische Relikte, mittelalterliche Motten; auf hochwasserfreien Hochlagen intensive urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung und Landnutzung, Siedlungsgunstgebiete mit Wasserversorgung und ertragreichen Lössböden.

Zusammenfassende Ziele für diesen Kulturlandschaftsbereich sind:

- Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente

Betroffenheit LP-Änderung:

Die genannten Ziele für den Kulturlandschaftsbereich werden durch die LP-Änderung nicht beeinträchtigt. Adelssitze oder Hofanlagen werden durch den geplanten Erftumbau nicht tangiert (siehe Auswertung Bodendenkmäler und KuLaDig Objekte), dies gilt ebenso für das Kulturlandschaftsgefüge, welches durch den geplanten Erftumbau nicht wesentlich geändert wird. Die Flächennutzungen bleiben unverändert, wesentliche Anpflanzungen sind nicht vorgesehen. Durch die Renaturierung der Erft wird die Naturnähe dieses Landschaftselementes erheblich verbessert und der historische Erftverlauf teilweise wiederhergestellt. Die Maßnahme ist insofern kongruent mit dem Ziel „Bewahren überlieferter Landschaftselemente“.

Archäologischer Bereich „Novaesium - Neuss“ (RPD XXIX)

Dieser Bereich umfasst innerhalb der LP Änderung den Mündungsbereich der Erft: Archäologische Siedlungskammer am Römischen Limes. – Mehrere Militärlager für verschiedene Truppenteile und Größen seit dem 2. Jahrzehnt v. Chr. bis zu Germaneneinfällen Mitte des 3. Jh. Zivile Siedlung bis ins 5. Jh. n. Chr. Spätere Verlagerung des Siedlungskerns in den Bereich der mittelalterlichen Stadt Neuss um die Severinskirche.

Archäologischer Bereich „Tal der Erft“ (Neuss, Grevenbroich, RPD XXX)

Dieser Bereich umfasst die gesamte Erftaue und deren Randbereiche und liegt somit umfangreich im Geltungsbereich der LP-Änderung:

Archäologischer Siedlungsgunstraum mit den Auen von Erft, Swist und Rotbach. In den Niederungen Konservierung von geoarchäologischen, organischen und archäobotanischen Relikten. – Gute Erhaltungsbedingungen jungsteinzeitlicher und metallzeitlicher Nutzungsplätze in den Flussauen durch kolluviale Bedeckung (Grünlandwirtschaft, Holzprodukte [Bau- und Feuerholz, Bast und Lohe], pflanzliche Rohstoffe für den Hausbau [Ried], Nahrung, Medizin, jagdbare Tiere und Vögel für Fleisch, Felle, Federn und Eier]. – Seit karolingischer Zeit Mühlen an der Erft archäologisch nachgewiesen (Getreidemühle am Rotbach von 832). Bis Mitte des 19. Jh. 26 Mühlen (Getreideverarbeitung, industrielle Zwecke). 1860 bis 1866 Erftflutkanal (Bannung der Hochwassergefahr, Trockenlegung der Sümpfe). – Anlagen des Nordkanals aus napoleonischer Zeit am Unterlauf bei Neuss. – Eines der burgenreichsten Gebiete Europas, Motten ab dem 9. Jh., feste Häuser, Hofesfesten und kleinere Burgenanlagen seit 12. Jh. Im 14. Jh. durchgängig feste Steinburgen mit Gräben, Mauern, Toren und Türmen. Im 17. und 18. Jh. Umbau der wehrhaften Burgen zu offenen schlossartigen Landsitzen.

Betroffenheit LP-Änderung:

Eine Betroffenheit der Archäologischen Bereiche kann erst mit der unmittelbaren Realisierung des Erftumbaus ausgelöst werden. Die LP-Änderung selbst gibt lediglich den landschaftsplanerischen Rahmen vor. Aufgrund der zu vermutenden Dichte und Bedeutung archäologisch bedeutsamer Objekte innerhalb des gesamten LP-Änderungsbereiches sind im Rahmen der Realisierungsplanungen gem. §68 WHG unbedingt archäologische Voruntersuchungen bzw. Begleituntersuchungen im Rahmen der Realisierung durchzuführen um eine angemessene Berücksichtigung der archäologischen Bedeutung des Erftauenbereiches zu gewährleisten.

Fazit zu 4.5 „Bodendenkmäler, Kulturlandschaft“:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die 12. Änderung des Landschaftsplanes I die Belange der Kulturlandschaft und der Bodendenkmalpflege nicht beeinträchtigt werden. Der Landschaftsplan legt insbesondere keine Trasse der Erft fest und definiert auch nicht den

technischen Ausbau. Die der aktuellen Planung des Erftverbandes zu Grunde liegende Zieltrasse der Erft wird lediglich im Landschaftsplanentwurf nachrichtlich dargestellt, um die erforderliche Kulisse der LP-Änderung nachvollziehen zu können und um sinnvolle Änderungen des Landschaftsplanes im Sinne des Aufstellungsbeschlusses der Änderung zu analysieren. Eine Festlegung der tatsächlichen Ausbautrasse erfolgt erst im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG. Nach aktueller Erkenntnislage sind Bodendenkmäler oder wertvolle Kulturlandschaftsobjekte durch die aktuelle Zieltrasse des Erftumbaus nicht betroffen. In den Verfahren zur Realisierung des Erftumbaus sind jedoch die Belange der Kulturlandschaft, insbesondere auch der Archäologie und Bodendenkmalpflege frühzeitig einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen.

5. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG

Die Landschaftsplanänderung zieht keine erheblichen, insbesondere keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- und langfristig überwiegen die positiven Effekte der Planänderung und der begünstigten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL.

Die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Umweltbelange muss im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG festgesetzt werden und soweit nötig durch Monitoring - Vorgaben überwacht werden.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die 12. Änderung des Landschaftsplans des Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neus - wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Ziele der Änderung sind die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens (Erfttaue) zur beschleunigten Umsetzung der naturnahen Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Ebenso sollen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechts, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.

Die Inhalte des Landschaftsplans sind grundsätzlich auf die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft und damit insbesondere auf die relevanten Schutzgüter Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung ausgerichtet. Die 12. Änd. des Landschaftsplanes I begünstigt im Rahmen der Änderung des Entwicklungszieles und der Schutzfestsetzungen die Durchführung der naturnahen Erftumgestaltung.

Die allgemeine Prüfung der oben genannten relevanten Schutzgüter in Bezug auf die Maßnahme Naturnahe Erftumgestaltung hat ergeben, dass bei Durchführung der Umgestaltungsmaßnahmen temporär negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut Flora, Fauna und Biotope, auftreten werden. Diese Umweltauswirkungen werden aber mittelfristig durch die positiven Umweltauswirkungen der naturnahen Erftumgestaltung mehr als ausgeglichen.

Für einzelne Umweltgüter wird die Betroffenheit erst in den nachfolgenden Realisierungsplanungen erkennbar werden, so dass hier auf die nachfolgenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen hingewiesen wird. Dies gilt für den Archäologischen Bereich der Erfttaue für den einen Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann und durch Einbeziehung der zuständigen Stellen des Landschaftsverbandes Rheinland Berücksichtigung finden muss. Ebenfalls

muss der gesetzliche geschützte Altarm Neuhöfgen, im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren einer expliziten Projekt UVS unterzogen werden. Abhängig vom Ergebnis der UVS ist ggf. eine Änderung oder Modifizierung der Zieltrasse für den betreffenden Teilabschnitt der Erft erforderlich. Auch die Problematik der Umlagerung von Altlasten im Prozess der Erftumgestaltung bedarf einer besonders sensiblen Herangehensweise. Im wasserrechtlichen Verfahren müssen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

Bei der Prüfung der Nullvariante wurde das Erfordernis zur Durchführung der Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Erft festgestellt um negative Entwicklungen der Umweltschutzgüter zu verhindern.

Die Landschaftsplanänderung und die durch diese Änderung begünstigten Maßnahmen der naturnahen Erftumgestaltung ziehen keine erheblichen, insbesondere keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- und langfristig überwiegen die positiven Effekte der Planänderung und der begünstigten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL.

Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit sind die Einhaltung und rechtliche Sicherung aller Umweltbelange bei der konkreten Maßnahmenrealisierung. Die konkreten Umgestaltungsmaßnahmen müssen sich stets an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausrichten. Insbesondere muss die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Umweltbelange im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG festgesetzt werden und soweit nötig durch Monitoring - Vorgaben überwacht werden.

Anlage: Abbildungen Bodendenkmäler

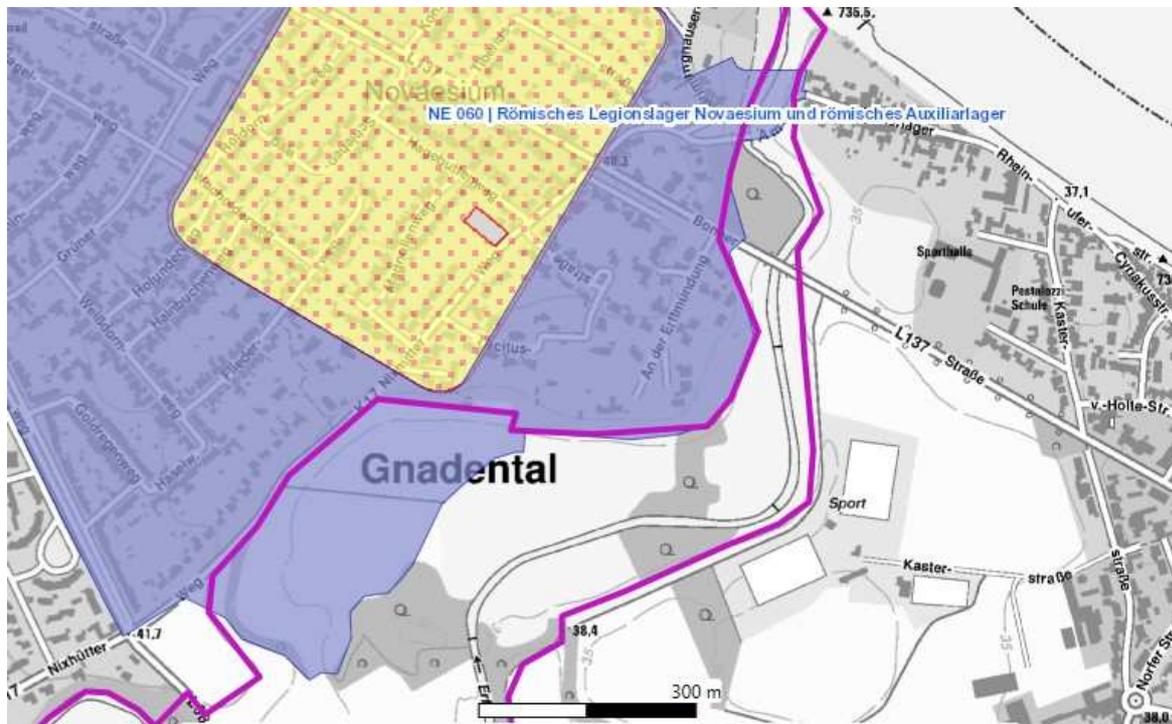


Abbildung 1. Kartierung des vermuteten Bodendenkmals (Umfeld des Koenenlagers; blau) sowie das Koenenlager selbst (gelb/rot) im Bereich der LP-Änderung (magenta).

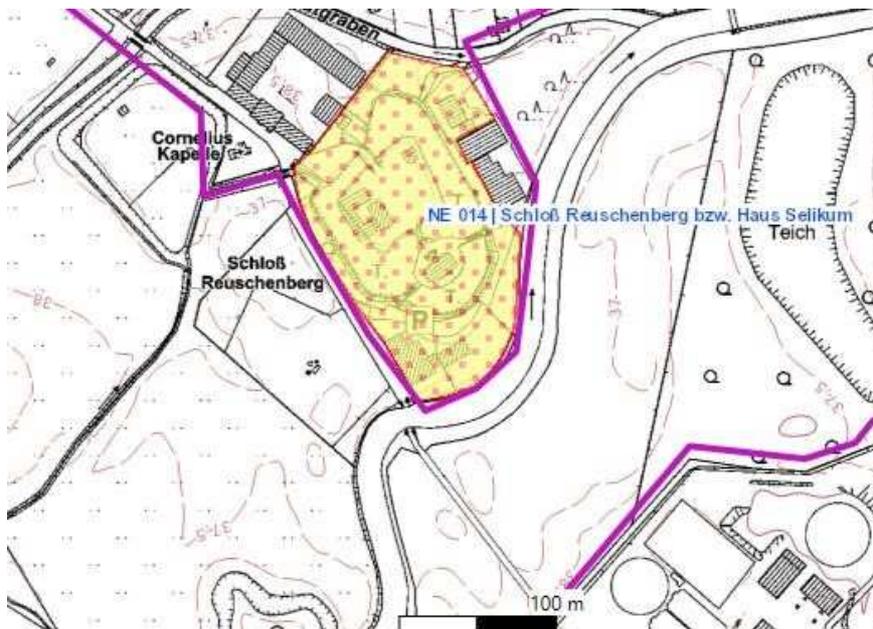


Abbildung 2. Kartierung des Bodendenkmals NE 014 (gelb/rot) im Bereich der LP-Änderung (magenta)

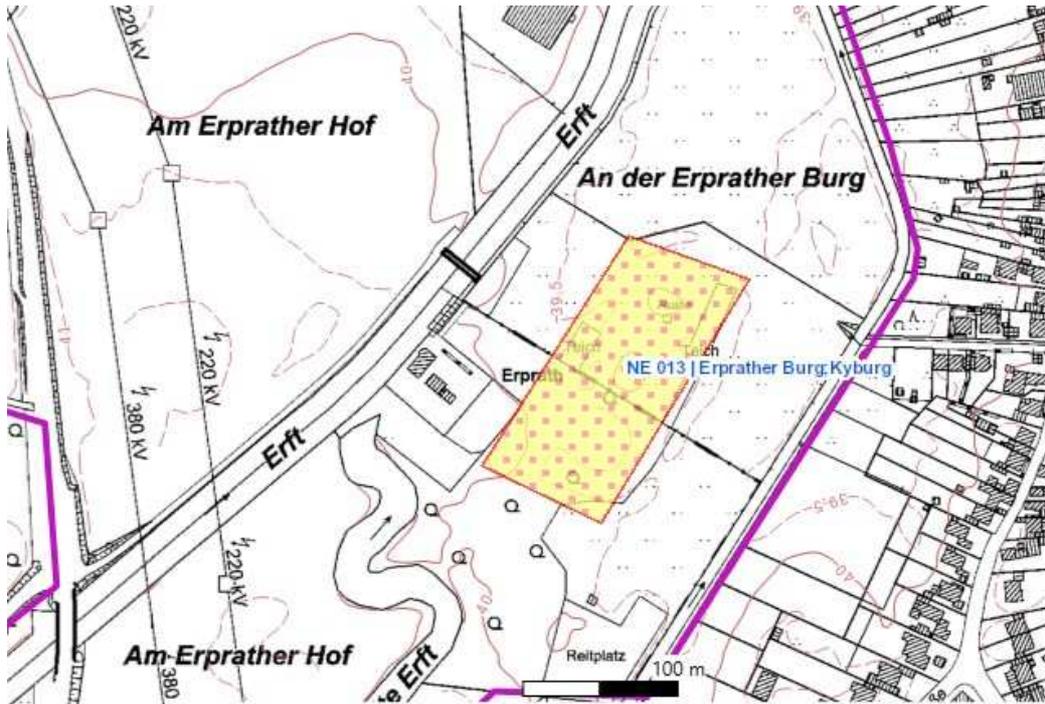


Abbildung 3. Kartierung des Bodendenkmals NE 013 (gelb/rot) im Bereich der LP-Änderung (magenta).

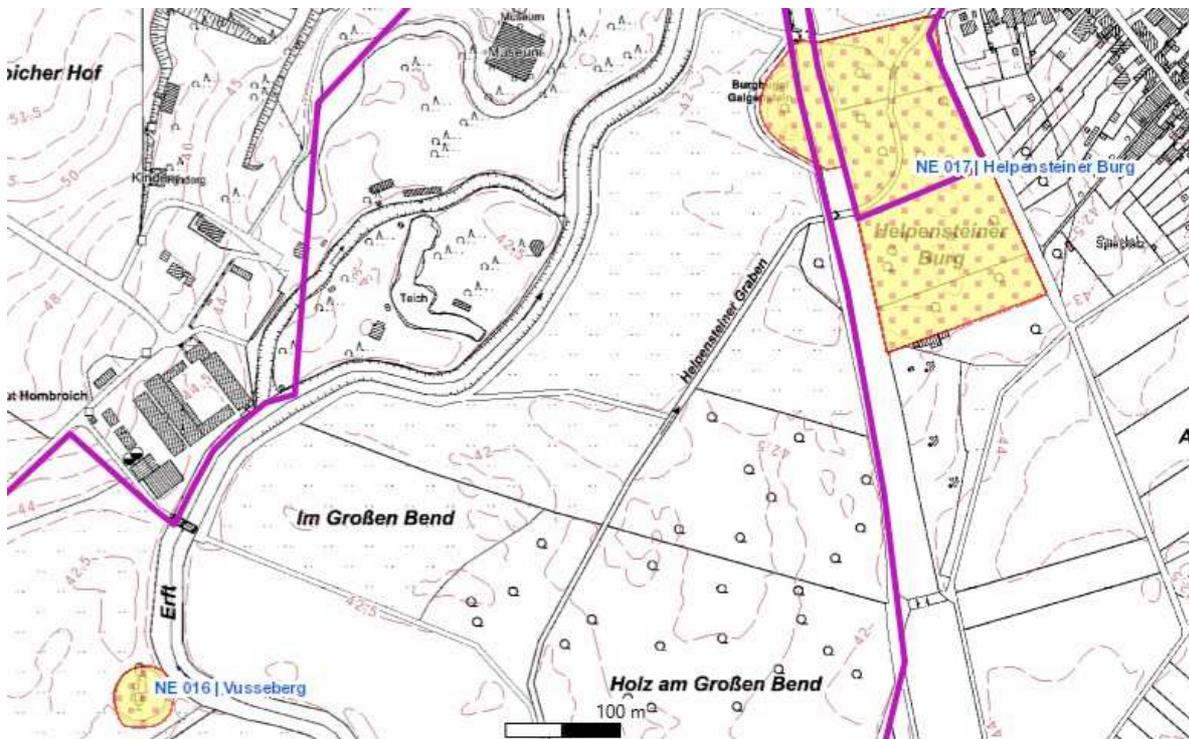


Abbildung 4. Kartierung der Bodendenkmäler NE 016 und NE 017 (gelb/rot) im Bereich der LP-Änderung (magenta).